

Studienordnung und Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme für das Weiterbildende Studium "Studium Generale" des Europäischen Zentrums für Universitäre Studien der Senioren (EZUS) und des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) in Kooperation mit der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Studienberatung

III. Studium

- § 4 Kommission
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 6 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 10 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Präsentation und Kolloquium
- § 13 Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit
- § 15 Inkrafttreten und Bekanntgabe

I. Präambel

Angesichts der demographischen Entwicklung mit dem zunehmenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung geht es verstärkt um eine zeitgemäße Wahrnehmung und eine neue gesellschaftliche Positionierung des Alters. Der gesellschaftliche Wandel sensibilisiert mehr und mehr für die Notwendigkeit, die Chancen des Alters zu erkennen und zu nutzen, das kreative Potential dieses Lebensabschnitts anzuerkennen und neue Formen privater, sozialer und politischer Solidarität zu erproben. Das Prinzip "Aktivierung des Alters" setzt notwendiger Weise die Selbstorganisation und das eigene Engagement der älteren Bevölkerung voraus, was wiederum nach Möglichkeiten einschlägiger qualifizierter Kompetenzentwicklung verlangt.

Das Europäische Zentrum für Universitäre Studien der Senioren in Ostwestfalen-Lippe (EZUS) stellt sich den Veränderungen einer alternden Gesellschaft und bietet maßgeschneiderte Studienangebote wie das Weiterbildende Studium "Studium Generale" für die ältere Generation an.

Die Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums "Studium Generale" werden gemeinsam vom EZUS und vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) in Kooperation mit der Universität Bielefeld durchgeführt. Die Zusammenarbeit ist in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein zur Förderung von Innovationen in der Gesundheitswirtschaft Ostwestfalen-Lippe e.V., der Universität und dem ZWW vom 21.09.2005 geregelt.

II. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel des Weiterbildenden Studiums

(1) Die Studienordnung gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zum Weiterbildenden Studium zugelassen worden sind.

(2) Das Studienangebot ist ein weiterbildendes Studium und wird als Präsenzstudium mit Fernstudienanteilen und virtueller Unterstützung durchgeführt.

(3) Ziel ist die Vermittlung von erwachsenenpädagogischen Kenntnissen und Methoden für die Anwendung in verschiedenen Bereichen der gesellschaftlichen Praxis. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Grundlagen vermittelt, komplexe Zusammenhänge zu verstehen, sie anderen verständlich zu machen und der Situation entsprechende angemessene Urteile zu fällen.

(4) Für die Zielsetzung des Studium bedeutet dies: orientierende Einführung in ausgewählte disziplinübergreifende Themengebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen disziplinären Sichtweisen, vergleichendes Herausarbeiten von Grundannahmen verschiedener Disziplinen in Bezug zu gesellschaftlichen Problemstellungen, Anknüpfung an die Lebenserfahrungen und spezifischen Interessen der Teilnehmer, Anregung zu Projekten, die sich mit der Gestaltung gesellschaftlicher Kommunikation und Zusammenarbeit sowie mit Fragen der historischen und ästhetischen Wahrnehmung befassen.

(5) Der Studiengang richtet sich vornehmlich an Menschen aus der Zielgruppe 50+, die Interesse an der wissenschaftlichen Weiterbildung auf universitärem Niveau haben. Das Weiterbildungsangebot soll interessierte Menschen in die Lage versetzen, sich intensiv und wissenschaftlich systematisch mit philosophischen, gesellschaftlichen, religiösen, historischen, politischen, ethischen, gesundheitlichen und lebenspraktischen Themen zu beschäftigen.

§ 2

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit über 24 Monate und ist in 6 Semester gegliedert.

(2) Das Studienprogramm umfasst 83 Präsenztage à 6 Stunden und 320 Stunden Fernstudium mit virtuellen Studien.

**§ 3
Studienberatung**

Die spezifische Information und Beratung über das Weiterbildende Studium "Studium Generale" erfolgt vor Studienbeginn und studienbegleitend durch die Geschäftsstelle des EZUS, durch Informationsschriften zum Studienprogramm und zu den Veranstaltungen, durch Informationen im Internet und aus dem Kreis der Lehrenden des Weiterbildenden Studiums.

III. Studium

**§ 4
Kommission**

(1) Für die wissenschaftliche Begleitung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften eine Kommission ein. Die Kommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, je einer aus dem ZWW und dem EZUS benannten Person und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Teilnehmenden. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmenden hat beratende Stimme.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wenigstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung der Aufgaben für alle Regelfälle auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(3) Für die Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums wird gemäß § 4 Abs. 5 der in der Präambel genannten Kooperationsvereinbarung eine Steuerungsgruppe gebildet, die das gemeinsame Veranstaltungsangebot des ZWW und des EZUS auf der Basis eines vom EZUS vorzulegenden Plans beschließt. Die Steuerungsgruppe informiert die Kommission über ihre Entscheidungen.

(4) Aufgaben der Kommission sind:

- a. Stellungnahme zu inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweisen des Weiterbildenden Studiums,
- b. Zulassung der Teilnehmenden zur Abschlussarbeit, zur Präsentation und zum Kolloquium,
- c. abschließende Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium,
- d. Entscheidung der in § 11 Abs. 6 bezeichneten Fälle,

- e. Anregungen zur Reform der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Studium Generale“.

**§ 5
Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

(1) Das Weiterbildende Studium "Studium Generale" steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder in vergleichbaren Tätigkeiten erworben haben oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die erforderliche Eignung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über eine Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit verfügt.

(2) Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Antrag auf Abschluss eines Teilnahmevertrages,
- b. Lebenslauf mit Bildungsgang und beruflichem Werdegang,
- c. Kopien wichtiger Zeugnisse zur Berufsausbildung, gegebenenfalls Zeugnisse über den Hochschulabschluss
- d. Exposé von maximal zwei Seiten, das über die Studienmotivation Aufschluss gibt und einen Bezug zur zurückliegenden beruflichen und praktischen Tätigkeit hat.

(3) Über den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildenden Studium und über den Abschluss eines Teilnahmevertrages entscheiden ZWW und EZUS einvernehmlich auf der Basis des § 5 Abs. 5 der Kooperationsvereinbarung vom 21.09.2005 und berichten der Kommission.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

**§ 6
Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
Gebühren**

(1) Das Weiterbildende Studium "Studium Generale" wird gemeinsam vom ZWW und vom EZUS in Kooperation mit der Universität auf privatrechtlicher Grundlage angeboten.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen EZUS und ZWW einerseits und den Teilnehmenden andererseits.

(3) Die Veranstaltungsentgelte werden im Einvernehmen zwischen dem ZWW und dem EZUS festgelegt.

(4) Teilnehmende des Weiterbildenden Studiums, die Verträge zum Besuch der Veranstaltungen abgeschlossen haben, können auf Antrag bei der Universität als Gasthörer der Universität Bielefeld zugelassen werden.

§ 7 Studieninhalte

Die Teilnehmenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse in Modulen mit folgenden Studienrichtungen:

Theologisch-religionswissenschaftliche Studienrichtung
Politikwissenschaftliche Studienrichtung
Medizinisch-gesundheitswissenschaftliche Studienrichtung
Ästhetische Studienrichtung: Kunst und Musik
Ästhetische Studienrichtung: Literatur
Geschichtswissenschaftliche Studienrichtung
Philosophische Studienrichtung
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienrichtung
Gerontologische Studienrichtung
Naturwissenschaftlich-mathematische Studienrichtung
Psychologische Studienrichtung
Kulturlandschafts- und raumwissenschaftliche Studienrichtung
Grundsatzfragen der nachhaltigen Entwicklung
Informations- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen
Kommunikation
Nähere Angaben zu den Modulen befinden sich im Studienplan. Weitere Studienmodule können in das Weiterbildende Studienangebot aufgenommen werden.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) In 11 der Module 1 - 13 ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) Die Leistungen bestehen in schriftlichen und/oder mündlichen Präsentationen zu Fragen und Aufgaben der Modulinhalt, die von den Lehrenden gestellt werden. Als mündliche und schriftliche Präsentationen kommen insbesondere in Betracht:

- Referate im Rahmen der Präsenzphasen mit einer Dauer von 15 Minuten,
- schriftliche Hausarbeiten um Umfang von 8 Seiten zu den jeweiligen Themenbereichen,
- mündliche Prüfungen im Umfang von 15 Minuten.

Weitere Formen sind möglich, der Arbeitsaufwand muss vergleichbar sein.

§ 9 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt auf der Grundlage

- a. der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen,
- b. der Bewertung der Leistungsnachweise als "erfolgreich",
- c. der erfolgreichen Abschlussarbeit,
- d. der erfolgreichen Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums.

§ 10 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Dem Antrag ist der Name der vorgeschlagenen Erstgutachterin bzw. des vorgeschlagenen Erstgutachters beizufügen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit soll in der Regel im 6. Trimester bei der Kommission gestellt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 erfüllt sind, ist dem Antrag stattzugeben.

(4) Im Zuge des Zulassungsverfahrens bestellt die Kommission die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und praktisch bedeutsame Fragestellung aus einem Modul nach Wahl der Teilnehmenden. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus einem Bereich des „Studium Generale“ selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Beginn des sechsten Trimesters in Abstimmung zwischen den Teilnehmenden und den für den Themenbereich zuständigen Lehrenden festgelegt. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb einer vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Zustellung des Themas.

(3) Die Abschlussarbeit ist spätestens zwei Wochen nach dem letzten Präsenztage des sechsten Trimesters in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(4) Die Gutachten über die Abschlussarbeiten sollen den Teilnehmenden spätestens fünf Wochen nach Ablieferung der Arbeiten in Kopie vorliegen.

(5) Die Abschlussarbeit wird mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet. Eine Abschlussarbeit wird mit "erfolgreich" bewertet, wenn sie durchschnittlichen Anforderungen genügt. Stimmen die gutachtenden Personen nicht überein, entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission.

(6) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten versucht, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Abschlussarbeit als mit "nicht erfolgreich" bewertet. Dasselbe gilt, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten ohne triftige Gründe von der Abschlussarbeit zurücktreten oder diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeben. Die

für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe von der Kommission anerkannt, wird dies den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bis maximal vier Wochen verlängert. Danach wird ein neues Thema gestellt. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem betroffenen Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Ist die Abschlussarbeit mit "nicht erfolgreich" bewertet worden oder gilt sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als mit "nicht erfolgreich" bewertet, haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Prüfungstermin. Die Fristen gemäß § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12 Präsentation und Kolloquium

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird von der Kommission zugelassen, wer die Bewertung der Abschlussarbeit mit "erfolgreich" nachweist.

(2) Präsentation und Kolloquium finden vor zwei von der Kommission bestellten Gutachterinnen und Gutachtern statt.

(3) In der Präsentation und im Kolloquium haben die Kandidatinnen und Kandidaten zu zeigen, dass sie mittels wissenschaftlicher Methodik ein relevantes Problem aus der Praxis bearbeiten und kompetent darstellen können, indem sie die wichtigsten Ergebnisse der Abschlussarbeit darstellen und diskutieren. Für Präsentation und Kolloquium sind insgesamt 30 Minuten vorzusehen.

(4) Ort und Zeit der Präsentation und des Kolloquiums werden der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Wird der Termin nicht eingehalten, legt die Kommission nach Anerkennung der von der oder dem Teilnehmenden vorgetragenen Entschuldigungsgründe einmalig einen neuen Termin fest. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Präsentation und Kolloquium sind bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern als "erfolgreich" bewertet werden. Präsentation und Kolloquium werden mit "erfolgreich" bewertet, wenn sie durchschnittlichen Anforderungen genügen. Stimmen die gutachtenden Personen nicht überein, entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission. Werden Präsentationen mit "nicht erfolgreich" bewertet, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einmal die Möglichkeit zur Wieder-

holung. Der Wiederholungstermin wird von der Kommission festgelegt.

§ 13 Zertifikat

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird gemäß Kooperationsvereinbarung vom 21. 09. 2005 gemeinsam von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des ZWW und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats des EZUS unterzeichnet.

(2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- der Tag des Kolloquiums

In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Studienmodule und die Themen und Übungen der Präsenzphasen genannt.

(3) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit

(1) Haben die Teilnehmenden über die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich feststellen, dass diese Teilnehmenden nicht erfolgreich am Studium teilgenommen haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang und oder die Zulassung zum Studium oder zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation und zum Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, entscheidet die Kommission über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - mit Wirkung vom 01. August 2006 Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 18. Mai 2006.

Bielefeld, den 15. Januar 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann